

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1312/2013
Amt/Aktenzeichen 17/17	Datum 26.08.2013	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	30.08.2013	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0969/2013 SPD, FDP, CDU, ödp, Die Grünen, Ortsbeirat Mainz-Laubenheim; hier: Schnakenbekämpfung an Gewässern in Mainz-Laubenheim
Mainz, 24.08.2013 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.
Der Antrag ist erledigt.

Problembeschreibung / Begründung:

Das Laubenheimer Grabensystem ist mit dem Bau des Polders stark verändert worden.

Die aus wasserbautechnischer Sicht notwendigen Gräben in Laubenheim sind soweit instandgesetzt, dass ein Abfluss gewährleistet ist. Lediglich im Grabenabschnitt zwischen Groß-Gerauer-Straße und Rüsselsheimer Allee gibt es Bereiche, in denen sich das Wasser zeitweise staut. Der zuständige Wirtschaftsbetrieb lässt die Ursachen prüfen.

Das verbleibende Grabensystem ist der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Grabensystem mit begleitendem Gehölzsaum“. Er ist seit dem 10.01.1986 per Rechtsverordnung geschützt.

Der Schutzzweck ist die Erhaltung eines historisch gewachsenen, anthropogenen Grabensystems mit ausgeprägten Röhrlichtzonen, alten Weiden- und Pappelgruppen sowie dichten Feldgehölzen. Das Grabensystem bietet einer artenreichen Flora und Fauna (darunter Rote-Listen-Arten) Zuflucht. Deshalb ist es nach § 4 u. a. verboten, die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern und Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern. Des Weiteren ist der Einsatz von Bioziden verboten.

Somit ist auch die Schnakenbekämpfung im GLB nicht genehmigungsfähig. Aufgrund des vielen Totholzes, zahlreicher Sträucher und sehr alter Bäume gibt es dort eine Vielzahl von Tierarten, deren Nahrungsgrundlage u. a. Schnaken sind. Diese Arten gilt es aus naturschutzfachlicher Sicht zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen.

Im Zuge der Polderplanung wurden z. T. neue Gräben parallel zu den geschützten Gräben gebaut, um einerseits den Wasserabfluss zu gewährleisten und andererseits Eingriffe in den GLB so gering wie möglich zu halten.

Die Notwendigkeit, ein Gefälle in den geschützten Gräben zu schaffen, ist somit aus wasserbautechnischer Sicht nicht mehr gegeben und nach der Rechtsverordnung verboten. Außerdem handelt es sich dabei auch nicht um gesetzlich festgeschriebene Pflichtaufgaben, die Ausgaben der Stadt Mainz begründen würden.